



1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit nachrangiger Wirkung nach den einzelnen Auftragsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Auftragsumfang und Berichterstattung

2.1) Der Umfang jedes Beratungsauftrages wird im Einzelfall schriftlich vereinbart. Ist dies nicht der Fall, gelten die Darstellungen des letztgültigen Angebots des Auftragnehmers.

2.2) Der Auftragnehmer erfüllt alle angenommenen Aufträge selbst. Es werden von ihm keine Dritten („Subunternehmer“) beauftragt. Ist dies doch aus dem Auftragsumfang oder aufgrund vereinbarter Fristen erforderlich, ist die explizite, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Die Bestimmungen zu Geheimhaltung / Datenschutz werden in diesem Fall vom Auftragnehmer auf alle Dritten übertragen.

2.3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber über seine Arbeit dem Fortschritt entsprechend angemessen (in Inhalt und Häufigkeit) Bericht zu erstatten.

2.4) Einen allfälligen Schlussbericht erhält der Auftraggeber bei entsprechender Vereinbarung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.



3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

3.1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ungestörtes, dem Fortgang der Auftragserfüllung förderliches Arbeiten erlauben.

3.2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über für den Auftrag relevante, vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend informieren.

3.3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

4. Haftung

4.1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber kein Werk, sondern Dienstleistung entsprechend dem Auftrag. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Gewährleistung aus diesen Dienstleistungen.

4.2) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

4.3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle des Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme ist je Auftrag mit €1.000.000,- begrenzt.

4.4) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.



4.5) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass allfällige Schäden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

5. Geheimhaltung / Datenschutz

5.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

5.2) Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Auftrags sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

5.3) Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

5.4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

6. Honorar

6.1) Je nach Vereinbarung erhält der Auftragnehmer wiederkehrend oder nach Abschluss des Auftrags ein Honorar. Er ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen und dem Fortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Das Honorar ist spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

6.2) Der Auftragnehmer stellt zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.



6.3) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

6.4) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Auftrags aus Gründen, die nicht im Einfluss des Auftragnehmers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des Honorars für jene Stundenanzahl, die er bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses geleistet hat.

7. Dauer des Vertrages

7.1) Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrags.

7.2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- a) ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- b) ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers ohne eröffnetes Insolvenzverfahren bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers keine Vorauszahlungen leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem Auftragnehmer bei Auftragsannahme nicht bekannt waren.

8. Schlussbestimmungen

8.1) Änderungen des Auftrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2) Es ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Es ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.